



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2014/387](#) von Julia Gosteli betreffend „Redimensionierung der Bauzonen“

Datum: 10. März 2015

Nummer: 2014-387

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/387

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2014/387](#) von Julia Gosteli betreffend „Redimensionierung der Bauzonen“

vom 10. März 2015

1. Ausgangslage

Am 13. November 2014 reichte Landrätin Julia Gosteli – Grüne Fraktion – die Interpellation [2014/387](#) betreffend „Redimensionierung der Bauzonen“ mit nachfolgendem Wortlaut ein:

Die besiedelte Fläche in der Schweiz wächst mit grosser Geschwindigkeit. Jeden Tag dehnt sich das Siedlungsgebiet um nicht weniger als acht Fussballfelder aus. Schaut man auf die vergangenen 50 Jahre zurück, so hat sich die Siedlungsfläche insgesamt verdoppelt.

Das revidierte Raumplanungsgesetz gibt einen neuen Rahmen vor, um dieser Zersiedelung Einhalt zu gebieten. Dieser Rahmen muss jetzt auf kantonaler Ebene konkretisiert werden, indem die Umsetzung der Revision im Kanton vorangetrieben wird.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes, bitte ich die Regierung, folgende Fragen bezüglich der Bauzonen schriftlich zu beantworten:

- 1. Wie viele Hektaren Bauzone müssen aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes aus- oder umgezont werden? In welchen Gemeinden?*
- 2. Rechnet der Kanton damit, dass aufgrund von Aus- und Umzonungen Entschädigungen ausgerichtet werden müssen? Wenn Ja in welchem Umfang?*
- 3. Mit welchen Massnahmen geht der Regierungsrat gegen die Baulandhortung vor?*

2. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt

1. *Wie viele Hektaren Bauzone müssen aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes aus- oder umgezont werden? In welchen Gemeinden?*

Die Beantwortung der Frage ist grundsätzlich abhängig von der Bevölkerungsprognose, von Bevölkerungsverteilung und Dichtevorgaben. Diese werden im kantonalen Richtplan im Zuge der Umsetzung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes des Bundes festgesetzt werden. Es ist vorgesehen, diese Überarbeitung des KRIP Ende 2016 dem Landrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im schweizerischen Vergleich sein Aufgaben hinsichtlich der Genehmigung von Bauzonen in den vergangenen Jahrzehnten in Einklang mit dem Raumplanungsgesetz wahrgenommen hat. Dies hat zur Folge, dass der Kanton raumplanerisch weitgehend autonom bleibt und auch künftig Einzonungen genehmigen darf, ohne diese zwingend mit Auszonungen kompensieren zu müssen. Die Redimensionierung des Baugebiets wird deshalb im kantonalen Richtplan kein Thema sein.

Hingegen ist es durchaus möglich, dass einzelne Gemeinden für sich zu grosse, mehr als den Bedarf für 15 Jahre abdeckende Bauzonen aufweisen. Ein allfälliger kommunaler Auszonungsbedarf kann aber erst nach der Genehmigung des überarbeiteten Richtplanes beurteilt werden.

2. *Rechnet der Kanton damit, dass aufgrund von Aus- und Umzonungen Entschädigungen ausgerichtet werden müssen? Wenn Ja in welchem Umfang?*

Auch bei dieser Frage können allfällige Gerichtsentscheide nicht vorweggenommen werden. Aufgrund des in Frage 1 verneinten grösserflächigen, richtplanrelevanten Auszonungsbedarfs geht der Regierungsrat allenfalls punktuell bezüglich einzelner Gemeinden von möglichen Auszonungen aus, die je nach konkretem Sachverhalt und Gerichtspraxis zu Entschädigungszahlungen führen könnten.

3. *Mit welchen Massnahmen geht der Regierungsrat gegen Baulandhortung vor?*

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, gegen die Baulandhortung vorzugehen. Die eine besteht in der stärkeren Besteuerung von unüberbauten Baulandparzellen, die andere in der Festlegung einer Baupflicht innert bestimmter Frist mit Androhung von Konsequenzen. Welches dieser Instrumente für die Regierung in Frage kommt, ist gegenwärtig noch offen und wird sich im Laufe der weiteren Arbeiten am KRIP zeigen. Massnahmen gegen die Baulandhortung erfordern aber in jedem Fall eine Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes, d.h. einen Landratsbeschluss und allenfalls eine Volksabstimmung.

Liestal, 10. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter